

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Allendorf vom 18.02.2021

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87); der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindereinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2021 (GVBl. S. 387) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Sonnenblume“ der Gemeinde Allendorf hat der Gemeinderat der Gemeinde Allendorf in der Sitzung am 18.10.2022 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Allendorf vom 18.02.2021 beschlossen:

Art. 1

Satzungsänderung

Neufassung des § 8

§ 8 Höhe des Elternbeitrags

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, die gleichzeitig die Kindereinrichtung besuchen und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus Anlage 1 dieser Gebührensatzung, die Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöchsten Betreuungsumfangs festsetzen.
- (4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 15,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.

Neufassung des § 9

§ 9 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Änderungen in der Zahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchen sowie Änderungen des Betreuungsumfangs sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

Art. 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindereinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Allendorf tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gemeinde Allendorf

Allendorf, den 09.11.2022

gez. Christian Bechmann
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage I

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Allendorf

Staffelung der Gebühren zu § 8 der Gebührensatzung

einheitlicher Beitrag für Kinder im Alter von einem Jahr bis Schulanfang

ab 01.03.2021

Anzahl der Kinder gem. § 8 Abs. 1 Gebührensatzung	halbtags, bis zu 5 Stunden/Tag, bis 12.00 Uhr	ganztags
1. Kind	120,00 EUR	149,00 EUR
2. Kind	90,00 EUR	112,00 EUR
3. Kind	60,00 EUR	75,00 EUR
4. und jedes weitere Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

ab 01.01.2022

Anzahl der Kinder gem. § 8 Abs. 1 Gebührensatzung	halbtags, bis zu 5 Stunden/Tag, bis 12.00 Uhr	ganztags
1. Kind	127,00 EUR	158,00 EUR
2. Kind	95,00 EUR	119,00 EUR
3. Kind	64,00 EUR	79,00 EUR
4. und jedes weitere Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

ab 01.01.2023

Anzahl der Kinder gem. § 8 Abs. 1 Gebührensatzung	halbtags, bis zu 5 Stunden/Tag, bis 12.00 Uhr	ganztags
1. Kind	134,00 EUR	168,00 EUR
2. Kind	101,00 EUR	126,00 EUR
3. Kind	67,00 EUR	84,00 EUR
4. und jedes weitere Kind	beitragsfrei	beitragsfrei

Für das 4. und jedes weitere Kind einer Familie, welches gleichzeitig in der Einrichtung betreut wird, werden keine Elternbeiträge erhoben.

Gemeinde Allendorf

Allendorf, den 09.11.2022

- Siegel -

gez. Christian Bechmann
Bürgermeister